

Ergänzende Vertragsbedingungen Software/Hardware der TRIGIS GeoServices GmbH

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Fall der Erstellung/Anpassung von Software durch TRIGIS folgende Regelungen.

§ 1 Abnahme

Für die Abnahme der von TRIGIS zu erstellenden Software und Softwareanpassungen gilt folgende Abnahmeregulung:

- a) Die Übergabe und Abnahme der Software erfolgt nachdem dem Auftraggeber 2 Wochen Gelegenheit gegeben worden ist, sich von der Funktionsfähigkeit der Software zu überzeugen (Abnahmefrist).
- b) von lit. a) abweichendes Abnahmeprozedere und Dauer der Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch den Auftraggeber ist erforderlichenfalls von den Parteien gemeinsam rechtzeitig vor der Durchführung des Abnahmetests zu definieren.
- c) Die für die Funktionsvorführung (Abnahmetest) vorgesehenen Testdaten werden TRIGIS vom Auftraggeber zu einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Termin zur Verfügung gestellt. Die Übergabe ist erfolgreich, wenn die Programme bei einem Testlauf den in der Funktionsbeschreibung festgelegten Spezifikationen entsprechen.
- d) Werden innerhalb der Abnahmefrist Mängel an der Software erkannt, so hat der Auftraggeber innerhalb der Abnahmefrist an TRIGIS ein Protokoll mit allen festgestellten Mängel zu übergeben. Dieses gilt auch für alle sonstigen vom Auftraggeber geltend gemachten Mängel an den von TRIGIS erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- e) TRIGIS wird die von ihr anerkannten Mängel innerhalb einer angemessenen, mit dem Auftraggeber jeweils abzustimmenden Frist, beheben und danach die korrigierten Programme an den Auftraggeber zur erneuten Prüfung ausliefern.

§ 2 Datenschutz / Kollisionsregelung

- (1) TRIGIS gewährt dem Auftraggeber die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.
- (2) TRIGIS übernimmt keine Haftung für Folgen von durch den Auftraggeber autorisierten oder durch die Verwendung von Teil-Softwareentwicklungen Dritter ermöglichten Zugriffen Dritter auf die Systeme des Auftraggebers, es sei denn TRIGIS wurde mit der Prüfung und ggf. Anpassung von Fremdentwicklungen oder der Sicherung des Zugriffs betraut. In diesem Falle haftet TRIGIS nur für Abweichungen von den durch sie festgestellten und dem Auftraggeber mitgeteilten Eigenschaften der fremdentwickelten Software.

§ 3 Mängel

- (1) Die Beschreibung des Hard-/Softwareprodukts ist nicht als zugesicherte Eigenschaft anzusehen. Sie dient lediglich zur Kennzeichnung. Prospekte und andere Werbemittel haben keinerlei rechtliche Relevanz.
- (2) Zur Rüge von Mängeln ist der AG verpflichtet, diese TRIGIS in Textform mitzuteilen. Des weiteren ist der AG verpflichtet, TRIGIS alle zur Untersuchung des Mangels notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch die Hard- und Software zur Untersuchung zu überlassen.
- (3) Der AG ist verpflichtet, das gelieferte System auf offensichtliche erhebliche Mängel, die dem durchschnittlichen AG ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Derartige offensichtliche Mängel sind bei TRIGIS binnen zwei Wochen seit Übergabe der Hard-/Software in Textform zu rügen. Mängel die nicht offensichtlich sind, müssen bei TRIGIS innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erkennen in Textform gerügt werden. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die erbrachte Leistung als genehmigt.
- (4) Stellt sich bei der Fehlersuche oder im Rahmen der Beseitigung einer als Mangel reklamierten Störung der Hard-/Softwarefunktion heraus, dass die Störung durch Fehler in der Bedienung bzw. des Zustandes einer nicht von TRIGIS gelieferten bzw. erstellten Hard- bzw. Software verursacht wurde, ist TRIGIS berechtigt, für in diesem Zusammenhang getätigte Aufwendungen dem AG Entgelte nach der gültigen TRIGIS-Preisliste oder nach diesem Vertrag zu berechnen.

§ 4 Schutzrechte

- (1) TRIGIS überträgt dem AG an von TRIGIS erstellter Software das Recht zur nicht ausschließlichen und nicht veräußerlichen Nutzung im Rahmen dieses Vertrages.
- (2) TRIGIS versichert für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, dass nach seiner Kenntnis das Produkt frei von Rechten Dritter ist und die vertragsgemäße Nutzung nicht in fremde Schutzrechte eingreift.
- (3) Werden gegenüber einer Vertragspartei Ansprüche aus der Verletzung derartiger Schutzrechte geltend gemacht, oder eine derartige Verletzung angezeigt, unterrichten sich die Vertragsparteien sofort gegenseitig in Textform.
- (4) Soweit die vertragsgemäße Nutzung durch etwaige Schutzrechte beeinflusst wird, kann TRIGIS auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen erwerben, das Produkt abändern, oder ganz bzw. teilweise austauschen.